



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Horst Arnold SPD**
vom 03.03.2026

Abschaffung des kostenlosen Verbesserungsversuchs in den juristischen Staatsprüfungen

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Mutmaßliche Abschaffung des kostenfreien Verbesserungsversuchs in den juristischen Staatsprüfungen 4
 - 1.1 Trifft es zu, dass im Entwurf zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO) die bislang kostenfreie Möglichkeit des Verbesserungsversuchs in der Ersten und Zweiten Juristischen Staatsprüfung abgeschafft und durch eine Gebühr (500 Euro in der Ersten Juristischen Staatsprüfung/750 Euro in der Zweiten Juristischen Staatsprüfung) ersetzt werden soll? 4
 - 1.2 Ab welchem Zeitpunkt soll die Neuregelung in Kraft treten und sind Übergangsregelungen vorgesehen? 4
 - 1.3 Sind Ausnahmen, Härtefallregelungen oder soziale Staffelungen der Gebühr geplant? 4
2. Zielsetzung und erwartete Vorteile der Gebührenerhebung 5
 - 2.1 Welche Vorteile erhofft sich die Staatsregierung durch die Einführung einer Gebühr für den Verbesserungsversuch? 5
 - 2.2 Welche fiskalischen Mehreinnahmen werden jährlich prognostiziert? 5
 - 2.3 Soll durch die Gebühr eine Steuerungswirkung auf das Anmeldeverfahren der Kandidatinnen und Kandidaten erzielt werden? 5
3. Anmeldezahlen zum Verbesserungsversuch seit 2021 5
 - 3.1 Wie viele Kandidatinnen und Kandidaten meldeten sich seit 2021 jährlich zur Verbesserung in der Ersten Juristischen Staatsprüfung an (aufgeschlüsselt nach Prüfungsterminen)? 5
 - 3.2 Wie viele Kandidatinnen und Kandidaten meldeten sich seit 2021 jährlich zur Verbesserung in der Zweiten Juristischen Staatsprüfung an (aufgeschlüsselt nach Prüfungsterminen)? 6
 - 3.3 Wie hoch war jeweils der Anteil der erfolgreichen Verbesserungen (Notensteigerungen) pro Jahr und Prüfung seit 2021? 6

4.	Finanzielle und personelle Auswirkungen des bisherigen Verbesserungsversuchs	6
4.1	Inwiefern verursacht die bislang kostenfreie Möglichkeit des Verbesserungsversuchs einen finanziellen Mehraufwand für das Landesjustizprüfungsamt?	6
4.2	Welcher zusätzliche personelle Aufwand entsteht hierdurch konkret (z. B. Korrekturkapazitäten, Organisation, Verwaltung)?	7
4.3	Wie hoch werden diese Mehrkosten jährlich beziffert?	7
5.	Berechnungsgrundlagen der vorgesehenen Gebührenhöhe	7
5.1	Welche konkreten Berechnungen liegen der Gebühr in Höhe von 500 Euro (Erste Juristische Staatsprüfung) bzw. 750 Euro (Zweite Juristische Staatsprüfung) zugrunde?	7
5.2	Welche Erwägungen waren maßgeblich für die unterschiedliche Höhe der Gebühren zwischen Erster und Zweiter Staatsprüfung?	7
5.3	In welchem Verhältnis stehen die geplanten Gebühren zu den tatsächlichen durchschnittlichen Kosten eines Verbesserungsversuchs?	7
6.	Auswirkungen auf Chancengleichheit und soziale Durchlässigkeit	8
6.1	Welche Einschätzung hat die Staatsregierung zu möglichen Auswirkungen der Gebühr auf die Chancengleichheit im Jurastudium?	8
6.2	Wurde eine sozial- oder bildungspolitische Folgenabschätzung durchgeführt und, falls ja, mit welchem Ergebnis?	8
6.3	Wie bewertet die Staatsregierung die Gefahr einer verstärkten sozialen Selektion durch zusätzliche finanzielle Hürden im Examen?	8
7.	Auswirkungen auf Prüfungsverhalten und Studiendauer	8
7.1	Rechnet die Staatsregierung damit, dass sich durch die Gebühr das Antrittsverhalten hinsichtlich des Freiversuchs verändern wird?	8
7.2	Welche Auswirkungen werden auf die durchschnittliche Studiendauer erwartet?	8
7.3	Wurde geprüft, ob die Neuregelung zu einer Verringerung der Zahl abgelegter oder bestandener Prädikatsexamina führen könnte?	8
8.	Folgen für Hochschulstandort und Justiz	9
8.1	Welche Auswirkungen erwartet die Staatsregierung auf die Attraktivität des Jurastudiums in Bayern im Ländervergleich?	9
8.2	Wie bewertet die Staatsregierung die Entwicklung der Studierendenzahlen seit 2020 und deren Zusammenhang mit prüfungsrechtlichen Rahmenbedingungen?	9

8.3	Sieht die Staatsregierung langfristige Risiken für die Nachwuchsgewinnung und das Qualitätsniveau des bayerischen Justizdienstes infolge der geplanten Änderung?	9
	Hinweise des Landtagsamts	11

Antwort

des Staatsministeriums der Justiz

vom 18.04.2026

1. **Mutmaßliche Abschaffung des kostenfreien Verbesserungsversuchs in den juristischen Staatsprüfungen**
 - 1.1 **Trifft es zu, dass im Entwurf zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO) die bislang kostenfreie Möglichkeit des Verbesserungsversuchs in der Ersten und Zweiten Juristischen Staatsprüfung abgeschafft und durch eine Gebühr (500 Euro in der Ersten Juristischen Staatsprüfung/750 Euro in der Zweiten Juristischen Staatsprüfung) ersetzt werden soll?**
 - 1.2 **Ab welchem Zeitpunkt soll die Neuregelung in Kraft treten und sind Übergangsregelungen vorgesehen?**
 - 1.3 **Sind Ausnahmen, Härtefallregelungen oder soziale Staffelungen der Gebühr geplant?**

Die Fragen 1.1 bis 1.3 werden gemeinsam beantwortet.

Bayern ist derzeit das einzige Bundesland, in dem die Wiederholung der juristischen Staatsprüfungen zur Notenverbesserung generell gebührenfrei möglich ist. Für den Notenverbesserungsversuch in der Zweiten Juristischen Staatsprüfung wird in allen anderen Ländern eine Gebühr erhoben, für den Notenverbesserungsversuch in der Ersten Juristischen Staatsprüfung nach regulärem Erstversuch ist dies in den meisten anderen Ländern ebenfalls der Fall. Der durch die Wiederholung der juristischen Staatsprüfungen zur Notenverbesserung verursachte zusätzliche Verwaltungs- und Kostenaufwand ist erheblich. Ein nicht unerheblicher Anteil der zum Notenverbesserungsversuch zugelassenen Prüfungsteilnehmer tritt zudem ohne vorherige Mitteilung zur schriftlichen oder mündlichen Prüfung unentschuldigt nicht an. Zu diesem Zeitpunkt ist ein erheblicher Teil der Kosten des Notenverbesserungsversuchs (insbesondere die Kosten für die Anmietung der Prüfungsräume und die Kosten des für die elektronische Durchführung der Prüfungen eingesetzten Dienstleisters [in der Zweiten Juristischen Staatsprüfung seit dem Prüfungstermin 2024/2, in der Ersten Juristischen Staatsprüfung ab dem Prüfungstermin 2026/2 geplant]) bereits entstanden; diese Kosten müssen vom Freistaat Bayern somit nutzlos aufgewandt werden.

Im Zuge einer laufenden Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO) soll daher aufgrund von Art. 23 Abs. 4 i. V. m. Art. 21 Abs. 1 Satz 1 Kostengesetz (KG) auch in Bayern für die Notenverbesserung der juristischen Staatsprüfungen eine Gebühr eingeführt werden. Diese soll in der Ersten Juristischen Staatsprüfung 350 Euro betragen, in der Zweiten Juristischen Staatsprüfung 650 Euro. Die Einführung der Notenverbesserungsgebühr soll zum Prüfungstermin 2026/2 erfolgen.

Es ist vorgesehen, die Notenverbesserungsgebühr zurückzuerstatten, wenn frühzeitig feststeht, dass der Notenverbesserungsversuch nicht in Anspruch genommen wird, sodass die Kosten hierfür vollständig oder zumindest zum größten Teil entfallen. Dies ist der Fall, wenn die Zulassung zur Prüfung versagt wird oder wenn ein Prüfungsteilnehmer noch vor Ablauf der Anmeldefrist seinen Zulassungsantrag zurücknimmt bzw.

den Rücktritt von der Prüfung oder einen Verzicht auf die Fortsetzung des Prüfungsverfahrens erklärt. Demgegenüber lässt sich nach Ablauf der Anmeldefrist der größte Teil der für den Notenverbesserungsversuch anfallenden Kosten nicht mehr rückgängig machen. Spezielle Härtefallregelungen oder soziale Staffelungen sind im Hinblick auf die maßvolle Höhe der Gebühr und den bereits erreichten Ausbildungsstand (abgeschlossenes Hochschulstudium bzw. abgeschlossene volljuristische Ausbildung) nicht vorgesehen, vgl. im Übrigen auch die Antworten zu den Fragen 5 und 6.

2. Zielsetzung und erwartete Vorteile der Gebührenerhebung

2.1 Welche Vorteile erhofft sich die Staatsregierung durch die Einführung einer Gebühr für den Verbesserungsversuch?

2.2 Welche fiskalischen Mehreinnahmen werden jährlich prognostiziert?

2.3 Soll durch die Gebühr eine Steuerungswirkung auf das Anmeldeverfahren der Kandidatinnen und Kandidaten erzielt werden?

Die Fragen 2.1 bis 2.3 werden gemeinsam beantwortet.

Der durch die Wiederholung der juristischen Staatsprüfungen zur Notenverbesserung verursachte zusätzliche Verwaltungs- und Kostenaufwand ist erheblich. So entfielen z. B. in der Zweiten Juristischen Staatsprüfung 2025/1 auf die Prüfung der zur Notenverbesserung zugelassenen Prüfungsteilnehmer rechnerisch Kosten in Höhe von ca. 240.000 Euro.

Eine Notenverbesserungsgebühr lässt eine maßvolle Lenkungsfunction dahin gehend erwarten, dass sich Prüfungsteilnehmer künftig in der Regel nur noch dann zu einem Notenverbesserungsversuch anmelden, wenn sie einen solchen ernsthaft in Betracht ziehen und auch tatsächlich zur Prüfung erscheinen wollen. Wie oben ausgeführt, tritt derzeit ein nicht unerheblicher Anteil der zum Notenverbesserungsversuch angemeldeten und zugelassenen Prüfungsteilnehmer zur schriftlichen oder mündlichen Prüfung unentschuldigt nicht an. Insbesondere diese Teilnehmer werden sich bei Einführung der Gebühr voraussichtlich nicht mehr anmelden. Die hierdurch eintretende Ersparnis bei der Durchführung künftiger Prüfungen hängt von der konkreten Zahl derjenigen Prüfungsteilnehmer ab, die sich aufgrund der Einführung der Gebühr gegen die Anmeldung zum Notenverbesserungsversuch entscheiden. Geht man geschätzt von einem Rückgang der Zahl der Anmeldungen zum Notenverbesserungsversuch in der Ersten und Zweiten Juristischen Staatsprüfung um jeweils ca. 20 Prozent aus, würde dies zu jährlichen Einsparungen in Höhe von ca. 150.000 Euro führen.

Bei einer Gebührenhöhe von 350 Euro in der Ersten Juristischen Staatsprüfung und 650 Euro in der Zweiten Juristischen Staatsprüfung kann überschlägig von jährlichen Einnahmen in Höhe von ca. 300.000 Euro ausgegangen werden.

3. Anmeldezahlen zum Verbesserungsversuch seit 2021

3.1 Wie viele Kandidatinnen und Kandidaten meldeten sich seit 2021 jährlich zur Verbesserung in der Ersten Juristischen Staatsprüfung an (aufgeschlüsselt nach Prüfungsterminen)?

3.2 Wie viele Kandidatinnen und Kandidaten meldeten sich seit 2021 jährlich zur Verbesserung in der Zweiten Juristischen Staatsprüfung an (aufgeschlüsselt nach Prüfungsterminen)?

3.3 Wie hoch war jeweils der Anteil der erfolgreichen Verbesserungen (Notensteigerungen) pro Jahr und Prüfung seit 2021?

Die Fragen 3.1 bis 3.3 werden gemeinsam beantwortet.

Die Zahlen der seit 2021 zur Notenverbesserung zugelassenen Teilnehmer in der Ersten und Zweiten Juristischen Staatsprüfung sowie der Anteil derjenigen Teilnehmer, die sich gegenüber dem Erstversuch verbessert haben, stellen sich wie folgt dar:

Erste Juristische Staatsprüfung:

Prüfungstermin	zugelassene TN	Zahl der NV	in Prozent	davon verbessert	in Prozent
EJS 21/1	1448	302	20,86 Prozent	161	53,31 Prozent
EJS 21/2	1518	247	16,27 Prozent	114	46,15 Prozent
EJS 22/1	1510	301	19,93 Prozent	137	45,51 Prozent
EJS 22/2	1514	292	19,29 Prozent	134	45,89 Prozent
EJS 23/1	1494	291	19,48 Prozent	140	48,11 Prozent
EJS 23/2	1512	234	15,48 Prozent	94	40,17 Prozent
EJS 24/1	1394	260	18,65 Prozent	106	40,77 Prozent
EJS 24/2	1513	243	16,06 Prozent	125	51,44 Prozent
EJS 25/1	1458	270	18,52 Prozent	106	39,26 Prozent
EJS 25/2	1492	300	20,11 Prozent	117	39,00 Prozent

Zweite Juristische Staatsprüfung:

Prüfungstermin	zugelassene TN	Zahl der NV	in Prozent	davon verbessert	in Prozent
ZJS 21/1	865	104	12,02 Prozent	51	49,04 Prozent
ZJS 21/2	816	87	10,66 Prozent	35	40,23 Prozent
ZJS 22/1	879	98	11,15 Prozent	36	36,73 Prozent
ZJS 22/2	880	120	13,64 Prozent	48	40,00 Prozent
ZJS 23/1	907	122	13,45 Prozent	62	50,82 Prozent
ZJS 23/2	854	109	12,76 Prozent	38	34,86 Prozent
ZJS 24/1	909	78	8,58 Prozent	40	51,28 Prozent
ZJS 24/2	925	157	16,97 Prozent	62	39,49 Prozent
ZJS 25/1	980	145	14,80 Prozent	76	52,41 Prozent

4. Finanzielle und personelle Auswirkungen des bisherigen Verbesserungsversuchs

4.1 Inwiefern verursacht die bislang kostenfreie Möglichkeit des Verbesserungsversuchs einen finanziellen Mehraufwand für das Landesjustizprüfungsamt?

4.2 Welcher zusätzliche personelle Aufwand entsteht hierdurch konkret (z. B. Korrekturkapazitäten, Organisation, Verwaltung)?

4.3 Wie hoch werden diese Mehrkosten jährlich beziffert?

Die Fragen 4.1 bis 4.3 werden gemeinsam beantwortet.

Die sächlichen Kosten der Prüfungen (insbesondere Kosten für Prüfungsräume, Kosten des Dienstleisters für die elektronische Durchführung der Prüfungen [in der Zweiten Juristischen Staatsprüfung seit dem Prüfungstermin 2024/2, in der Ersten Juristischen Staatsprüfung ab dem Prüfungstermin 2026/2 geplant], Vergütungen für Aufgabenersteller, in der schriftlichen und mündlichen Prüfung eingesetzte Prüferinnen und Prüfer sowie Prüfungsaufsichten) betragen pro Prüfungsteilnehmer in der Ersten Juristischen Staatsprüfung ca. 730 Euro, in der Zweiten Juristischen Staatsprüfung ca. 1.250 Euro. Zuzüglich eines Anteils an den Prüfungsgemeinkosten (Personallvollkosten) kommt man in der Ersten Juristischen Staatsprüfung auf Gesamtkosten pro Prüfungsteilnehmer von durchschnittlich ca. 1.000 Euro, in der Zweiten Juristischen Staatsprüfung von ca. 1.600 Euro.

Dementsprechend entfielen im letzten vollständig abgeschlossenen Prüfungstermin der Zweiten Juristischen Staatsprüfung 2025/1 allein auf die Prüfung der zur Notenverbesserung zugelassenen Prüfungsteilnehmer rechnerisch Kosten in Höhe von ca. 240.000 Euro.

Legt man für die Erste Juristische Staatsprüfung entsprechend dem Durchschnitt der bisherigen Prüfungstermine seit 2021 eine Zahl von 274 Notenverbesserungsteilnehmern pro Prüfungstermin zugrunde, werden hier ab dem Termin der Ersten Juristischen Staatsprüfung 2026/2, ab dem das E-Examen erstmals angeboten wird, für die Prüfung der zur Notenverbesserung zugelassenen Prüfungsteilnehmer pro Prüfungstermin rechnerisch Kosten in Höhe von ca. 270.000 Euro anfallen.

Nachdem die Erste und Zweite Juristische Staatsprüfung in Bayern jeweils zweimal jährlich durchgeführt werden, betragen die Kosten der Prüfung aller zur Notenverbesserung zugelassenen Prüfungsteilnehmer in einem Jahr insgesamt rund 1 Mio. Euro (2 x ca. 240.000 Euro + 2 x ca. 270.000 Euro).

5. Berechnungsgrundlagen der vorgesehenen Gebührenhöhe

5.1 Welche konkreten Berechnungen liegen der Gebühr in Höhe von 500 Euro (Erste Juristische Staatsprüfung) bzw. 750 Euro (Zweite Juristische Staatsprüfung) zugrunde?

5.2 Welche Erwägungen waren maßgeblich für die unterschiedliche Höhe der Gebühren zwischen Erster und Zweiter Staatsprüfung?

5.3 In welchem Verhältnis stehen die geplanten Gebühren zu den tatsächlichen durchschnittlichen Kosten eines Verbesserungsversuchs?

Die Fragen 5.1 bis 5.3 werden gemeinsam beantwortet.

Wie in der Antwort zu Frage 4 ausgeführt, betragen die Gesamtkosten für die Prüfung eines Prüfungsteilnehmers in der Ersten Juristischen Staatsprüfung ca. 1.000 Euro, in der Zweiten Juristischen Staatsprüfung ca. 1.600 Euro. Die Notenverbesserungsgebühr soll in der Ersten Juristischen Staatsprüfung 350 Euro betragen, in der Zweiten Juristischen Staatsprüfung 650 Euro. Dies stellt einen sachgerechten Kompromiss zwischen der gebotenen Beteiligung der Notenverbesserer an den Kosten des Prüfungsverfahrens sowie der Lenkungswirkung und einer sozialverträglichen Ausgestaltung der Gebührenregelung dar. Die unterschiedliche Höhe der Notenverbesserungsgebühr in der Ersten und Zweiten Juristischen Staatsprüfung beruht zum einen auf den in der Zweiten Juristischen Staatsprüfung höheren tatsächlichen Kosten pro Prüfungsteilnehmer (u. a. neun statt sechs Pflichtklausuren) und zum anderen auf dem Gedanken, dass Prüfungsteilnehmer der Zweiten Juristischen Staatsprüfung, die die Prüfung bereits bestanden haben und sie zur Notenverbesserung wiederholen wollen, bereits im Beruf stehen oder stehen können und daher finanziell leistungsfähiger sind als Teilnehmer der Ersten Juristischen Staatsprüfung, die sich zum Zeitpunkt des Notenverbesserungsversuchs häufig im juristischen Vorbereitungsdienst befinden (Höhe der monatlichen Referendarbezüge in Bayern derzeit 1.652,08 Euro).

6. Auswirkungen auf Chancengleichheit und soziale Durchlässigkeit

6.1 Welche Einschätzung hat die Staatsregierung zu möglichen Auswirkungen der Gebühr auf die Chancengleichheit im Jurastudium?

6.2 Wurde eine sozial- oder bildungspolitische Folgenabschätzung durchgeführt und, falls ja, mit welchem Ergebnis?

6.3 Wie bewertet die Staatsregierung die Gefahr einer verstärkten sozialen Selektion durch zusätzliche finanzielle Hürden im Examen?

Die Fragen 6.1 bis 6.3 werden gemeinsam beantwortet.

Angesichts der maßvollen Höhe der vorgesehenen Notenverbesserungsgebühren, die im Ländervergleich im mittleren Bereich und – wie in der Antwort zu Frage 5 dargestellt – deutlich unter den tatsächlichen Kosten einer Prüfungsteilnahme liegen, ist nicht mit Auswirkungen der Gebühren auf die Chancengleichheit aller Prüfungsteilnehmer zu rechnen.

7. Auswirkungen auf Prüfungsverhalten und Studiendauer

7.1 Rechnet die Staatsregierung damit, dass sich durch die Gebühr das Antrittsverhalten hinsichtlich des Freiversuchs verändern wird?

7.2 Welche Auswirkungen werden auf die durchschnittliche Studiendauer erwartet?

7.3 Wurde geprüft, ob die Neuregelung zu einer Verringerung der Zahl abgelegter oder bestandener Prädikatsexamina führen könnte?

Die Fragen 7.1 bis 7.3 werden gemeinsam beantwortet.

Angesichts der maßvollen Höhe der vorgesehenen Notenverbesserungsgebühren ist nicht mit Auswirkungen der Gebühren auf die durchschnittliche Studiendauer, etwa dass die Studierenden deshalb länger mit dem Erstversuch zuwarten würden, bzw. auf die Wahrnehmung des Freiversuchs in der Ersten Juristischen Staatsprüfung zu rechnen.

Auch eine Verringerung der Zahl der Prädikatsexamina ist nicht zu erwarten. Prüfungsteilnehmer, die sich auf der Grundlage des Erstergebnisses eine realistische Chance ausrechnen, im Wege des Notenverbesserungsversuchs die nächsthöhere Notenstufe und insbesondere ein Prädikatsexamen zu erreichen, dürften sich durch die lediglich maßvolle Höhe der Notenverbesserungsgebühr nicht vom Notenverbesserungsversuch abhalten lassen. Die Lenkungswirkung der Notenverbesserungsgebühr dürfte in erster Linie bei denjenigen Prüfungsteilnehmern greifen, deren Erstversuch von der nächsten Notenstufe so weit entfernt ist, dass realistischerweise nicht erwartet werden kann, dass diese im Notenverbesserungsversuch erreicht wird.

8. Folgen für Hochschulstandort und Justiz

8.1 Welche Auswirkungen erwartet die Staatsregierung auf die Attraktivität des Jurastudiums in Bayern im Ländervergleich?

8.2 Wie bewertet die Staatsregierung die Entwicklung der Studierendenzahlen seit 2020 und deren Zusammenhang mit prüfungsrechtlichen Rahmenbedingungen?

8.3 Sieht die Staatsregierung langfristige Risiken für die Nachwuchsgewinnung und das Qualitätsniveau des bayerischen Justizdienstes infolge der geplanten Änderung?

Die Fragen 8.1 bis 8.3 werden gemeinsam beantwortet.

Angesichts der maßvollen Höhe der vorgesehenen Notenverbesserungsgebühren, die im Ländervergleich im mittleren Bereich liegen, ist mit keinen negativen Auswirkungen auf die Attraktivität des Hochschulstandorts Bayern und damit auf die Gewinnung von Nachwuchs für den richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Dienst zu rechnen. Für die Studienortwahl dürfte das Bestehen einer Gebührenpflicht für die Wiederholung der Ersten Juristischen Staatsprüfung zur Notenverbesserung keine maßgebliche Rolle spielen. Hierbei stehen in der Regel andere Gesichtspunkte im Vordergrund (Wohnortnähe, Attraktivität des Studienorts und Studienangebots, Renommee der Universität).

Die Entwicklung der Zahl der Studienanfänger im rechtswissenschaftlichen Staatsexamensstudiengang in Bayern stellt sich seit 2020 wie folgt dar:

Studienjahr	Studienanfänger
2019/2020	4 784
2020/2021	4 493
2021/2022	3 916
2022/2023	3 614
2023/2024	3 609
2024/2025	3 597

Hieraus ergibt sich, dass die Zahl der Studienanfänger in den Studienjahren 2020/2021 bis 2022/2023 jeweils spürbar zurückgegangen ist, seit dem Studienjahr 2022/2023 dagegen im Wesentlichen stabil ist. Dies entspricht in etwa der bundesweiten Entwicklung der Studienanfängerzahlen und dürfte im Wesentlichen auf demografischen Gegebenheiten beruhen. Die Studienanfängerzahlen liegen in Bayern damit aber immer noch deutlich höher als in den Jahren bis 2009, in denen die Zahl der Studienanfänger – zum Teil deutlich – unter 3000 pro Jahr lag.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.